

sprochen werden könne. Er beantragte, die Angeklagten zu der gesetzlichen Geldstrafe von der vierfachen Höhe des entzogenen Portos, also zu je 800  $\text{ℳ}$  zu verurteilen. Der Verteidiger Rechtspraktikant Frank, wies darauf hin, daß die Theorie des Reichsgerichts vom badischen Oberlandesgericht energisch bekämpft werde. Dieses unterscheide zwischen Beförderung und Bestellung, wie auch die Vergütung für die Beförderung durch Gesetz festgelegt sei, während die Höhe der Bestellungsgebühren durch Verordnungen bestimmt würde. Das Regal verlange eine enge Auslegung, da es eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsätze der Gewerbefreiheit darstelle. Dazu komme, daß der Empfänger eines Poststückes dieses am Postamte abholen könne und dann von Gebühren für die Bestellung frei bleibe. Mit dieser Bestimmung sei die Annahme eines Postregals für den ganzen Weg, also auch für die Bestellung, unvereinbar. Überdies handle es sich nicht um Briefe, sondern um Warenproben, die dem Regal nicht unterliegen. Das Gericht sprach die Angeklagten frei. Es teile zwar die Auffassung des Reichsgerichts, daß die Beförderung und Bestellung eine Einheit seien, allein die Briefe seien in einer Weise hierher gekommen, die dem Postregal nicht unterliege. Herr Stollwerck hätte die Couverts ebenso gut auf einer Reise nach Mannheim in seinem Koffer mitbringen können. Das Regal sei eng auszulegen. Der Gesetzgeber habe an die Konkurrenz der Privatposten nicht gedacht.

Zollentscheidungen. — 1. Amerika: Vereinigte Staaten.  
 Zu der Frage der Zollfreiheit von Warenmustern liegt eine neue Entscheidung der General-Appraisers vor, wonach Muster, die in der Warenfaktur angeführt und bewertet sind, einem entsprechenden Zolle unterliegen. In dem fraglichen Falle handelte es sich um Import von gebundenen Exemplaren des »Salon von 1898« in 20 Bänden, die als Probeexemplare und nicht verfälschlich gestempelt waren, deren Wert jedoch in der Faktur mit 100 Francs angegeben war. Sie waren von dem Appraiser unter § 403 des 1897er Tariffs als Bücher mit 25% ad val. verzollt worden. Der New Yorker Importeur Albert Smith protestierte dagegen und machte geltend, daß Probeexemplare zur Aufnahme von Subskriptionen stets zollfrei zugelassen werden seien. In der Entscheidung der General-Appraisers heißt es, Proben seien zollfrei zugelassen worden nicht als solche, sondern weil sie tatsächlich keinen Wert hatten. In dem vorliegenden Falle habe jedoch der Importeur selbst einen Wert angegeben, und nach Section 7 des 1890er Tariffs könne eine Ware nicht unter den deklarierten Werte verzollt werden. — 2. Dänemark. Kataloge von Gemälde-Galerien, die Abbildungen nebst kurzem Text enthalten, sind nicht als Bildwerke, sondern als gewöhnliche Kataloge über ausgestellte Malereien zu betrachten und demgemäß nach Position 22 zollfrei. (Entscheidung der Generalsteuerdirektion vom 15. Februar 1899.)

**Rechtsstreit.** — Über einen Prozeß des Tondichters Leoncavallo gegen seinen Verleger Ricordi berichtet die Nationalzeitung folgendes: „Soeben hat ein die Musikwelt interessanterer Prozeß durch das Urteil des Turiner Kassationshofes sein Ende gefunden. Die Hauptrolle in diesem Prozeß spielte Leoncavallo, der für den Verleger Ricordi „Die Medici“ geschrieben hatte. Später verlangte er sein Werk wieder zurück, indem er sich gleichzeitig verpflichtete, 3500 Lire, die er als Vorschuß erhalten hatte, zurückzuzahlen, sowie 5000 Lire Schadenersatz zu leisten und endlich unter Hinterlegung einer Summe von 20 000 Lire das Versprechen abzugeben, für Ricordi eine neue zweiaftige Oper zu schreiben. Aus unbekannten Gründen entzweiten sich aber Leoncavallo und Ricordi, und ersterer erklärte in einem öffentlichen Briefe, daß er für das Haus Ricordi keine Note mehr schreiben werde. Später bezann er sich jedoch eines anderen und lieferte Ricordi die versprochene zweiaftige Oper, deren Motiv dem Drama *Il Cieco* (Der Blinde) von Bernardini entnommen war. Natürlich verlangte er nun auch Rückzahlung der deponierten 20 000 Lire. Ricordi aber wies die Oper zurück, weil erstens die festgesetzte Zeit abgelaufen und zweitens das gelieferte Werk vom künstlerischen Standpunkte aus ganz unbedeutend sei. Nun kam es zum Prozeß. Während die erste Instanz drei Sachverständige ernannte, um den künstlerischen Wert der Oper zu prüfen, verurteilte der Turiner Kassationshof Ricordi zur Wiedergabe der 20 000 Lire.“

Gesamtzahl der auf deutschen Universitäten Studierenden und deren Zu- oder Abnahme seit 1886/87. — Dem Reichsanzeiger entnehmen wir folgende statistische Übersicht über den Besuch der deutschen Universitäten.

Auf sämtlichen 22 Universitäten des Deutschen Reichs wurden, abgesehen von den Nichtimmatruierten (Hospitanten und anderen Hörern), im Winter-Semester 1895/96 28589, im Sommer-Semester

1895 28572, im Winter-Semester 1886/87 dagegen 27668 Studierende ermittelt.

Davon entfielen

Nachdem die Gesamtzahl der Studierenden seit 1886/87 etwas zurückgegangen und im Winter-Semester 1893/94 bis auf 27037 gesunken war, ist sie seitdem wieder um 1552 oder 5,74 v. H. gestiegen.

Der Fakultät nach unterschieden, studierten auf sämtlichen deutschen Universitäten

	im W.-S.	im W.-S.	im S.-S.	im W.-S.	im W.-S.	1895/96 gegen
	1886/87	1891/92	1895	1895/96		1886/87
evangelische Theologie . . . .	4492	3826	3037	2861	—	1631
katholische Theologie . . . .	1157	1280	1525	1469	+	312
Jurisprudenz . . . .	5171	6681	7677	7648	+	2477
Medizin . . . .	8145	8110	7851	7664	—	481
Philosophie u. Philologie . . . .	4765	3771	4183	4536	—	229
Mathematisch u. Naturwissen-						

Die Zahl der Studierenden der evangelischen Theologie und der Medizin ist seit 1886/87 so zurückgegangen, daß beide Fächer in nicht zu ferner Zukunft normalen Besuchsverhältnissen entgegensehen dürften. Allen Anzeichen nach aber wird bei der katholischen Theologie demnächst eine Überfülle eintreten, wie sie bei der Jurisprudenz schon lange besteht.

Vom Geldmarkt. — Die Reichsbank hat am 7. d. M. den Wechseldiskont auf 5%, den Lombardzinsfuß auf 6% erhöht.

Kongress für Geschichte der Musik. — Ein internationaler Kongress für Geschichte der Musik wird im Ausstellungsjahre 1900 in Paris abgehalten werden, und zwar als Abteilung des allgemeinen Kongresses für die Gesamtheit der vergleichenden Geschichtswissenschaften. Das Bureau des Komitees für die musikgeschichtliche Abteilung setzt sich zusammen aus den Herren Camille Saint-Saëns, Ehrenpräsident, Bourgault-Ducoudray, Präsident, Julien Tiersot, Vicepräsident, und Romain Rolland, Sekretär.

Neue Bücher, Kataloge &c. für Buchhändler.

Elektrotechnikers litterarisches Auskunftsbuch. Die Litteratur der Elektrotechnik, Elektricität, Elektrochemie, des Magnetismus, der Telegraphie, Telephonie, Blitzschutzausrüstung, Röntgenstrahlen, sowie der Carbid- u. Acetylenindustrie der Jahre 1884—1899 (geschlossen am 1. Juli 1899). Mit Schlagwortregister. Zusammengestellt von Friedr. Schmidt-Hennigker. 5. ergänzte Auflage. 8°. 102 S. Leipzig 1899, Verlag von Oskar Leiner.

— Derselbe Katalog unter dem Titel: Leiner's elektrotechnischer Katalog, 4. ergänzte Auflage, mit Verleger-Angaben, für den Handgebrauch des Sortimenters bestimmt.